

Informationen zum Handel über die Trade Republic App

Informationen zum Handel über L&S

Die Kunden von Trade Republic begründen keine eigene vertragliche Verbindung mit der Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (nachfolgend „L&S“). Gleichwohl weist Trade Republic die Kunden auf folgende im Zusammenhang mit dem Handel über L&S geltenden Regeln und Besonderheiten hin.

Quotemachines

Den Kunden von Trade Republic ist für den Handel über L&S der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) untersagt. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Kunden, bei denen der begründete Verdacht des Einsatzes von Quotemachines besteht, auf den Verdacht der unsachgemäßen Nutzung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen werden zwischen Trade Republic und L&S abgestimmt. Entsprechendes gilt für einen durch L&S mitgeteilten Manipulationsverdacht.

Mistrades

Trade Republic und L&S haben folgenden Regelungen hinsichtlich Mistrades vereinbart, die nach Ziffer 20.4 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 2.2. zur Kundenvereinbarung) zur Konsequenz haben können, dass Trade Republic ein ausgeführtes Wertpapiergeschäft auch gegenüber dem Kunden rückgängig machen kann:

1. Die Parteien [Anmerkung: Trade Republic und L&S] vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Mistrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
 2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.
 3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - 3.1. bei Aktien und Fondsanteilen wenn
 - 3.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 5,00 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – bei DAX-Werten 2,5% und bei sonstigen Werten 5%
 - bei einem Referenzpreis über 5,00 Euro bis einschließlich 10,00 Euro bei DAX-Werten 2% und bei sonstigen Werten 3%
 - bei einem Referenzpreis über 10,00 Euro bis einschließlich 50,00 Euro bei DAX-Werten 1,5% und bei sonstigen Werten 2%
 - bei einem Referenzpreis größer 50,00 Euro die Abweichung bei DAX-Werten 1% und bei sonstigen Werten 1,5%
 - 3.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse
 - wenn die Abweichung bei DAX-Werten 5% und bei sonstigen Werten 10% beträgt
 - 3.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) wenn,
 - bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,
 - wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
 - wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgt
- Diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.

- 3.3. bei festverzinslichen Wertpapieren wenn, die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 1 % beträgt.
4. Als Referenzpreis gilt
- 4.1. bei Aktien, Fondsanteilen und festverzinslichen Wertpapieren
- 4.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel) der Geschäftspreis an der Referenzbörse, welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis an der an der Referenzbörse zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts vorhandene, für die Geschäftsanfrage geltende ordnungsgemäß zustande gekommene volumengewichtete Seite des Quotes an der Referenzbörse.
- 4.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse
- der Geschäftspreis in TradeLink welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis in TradeLink zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die letzten unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommenen Quotes in TradeLink. Bei Quotes für ein angefragtes Volumen, welches die Liquiditätsstandards übersteigt, ist der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs als Referenzpreis zugrunde zu legen.
- 4.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.)
- der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft an den Börsen oder in TradeLink zustande gekommenen Geschäfte bzw. Quotes für das Produkt gemäß 4.1.2. gebildet. Ist nur ein Preis oder Quote unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.
- 4.3. Nicht als Referenzpreis gelten
- die Geschäfte an der Referenzbörse, welche nachträglich aufgehoben werden,
 - die Geschäfte an der Referenzbörse mit Minimalvolumen,
 - Spannen an der Referenzbörse, welche durch nachträgliche Orderaufhebungen verändert werden,
 - Mistrades in TradeLink, auch wenn nicht als solche gemeldet,
 - Misquotes.
- 4.4. Soweit in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird auf Referenzbörsen ist hierunter folgendes zu verstehen:
- 4.4.1. bei Aktien in der Regel Xetra mit Ausnahme von Eurostoxx- und Euronext-Werten wo die Euronext, Asiatische Werte, wo die jeweilige Heimatbörse und bei US-Werten wo Nasdaq und NYSE als Referenzbörse angesehen.
- 4.4.2. bei Fondsanteilen, festverzinslichen Wertpapieren und strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden
5. Ist für Aktien und festverzinslichen Wertpapiere kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.
- Dabei sind auch insbesondere die ordnungsgemäßen Geschäfte und Spannen an der Referenzbörse, an anderen Börsen bzw. die Geschäfte und Quotes in TradeLink zu berücksichtigen, die vor und nach dem als Mistrade gemeldeten Geschäft zustande gekommen sind (Preiskontinuität als Merkmal zur Bestimmung des Referenzpreises). 4.3. gilt hierfür entsprechend.
- Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 von der meldenden Partei zu erbringen.
- Bei Fondsanteilen gilt, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, der letzte vor dem betreffenden Geschäft von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellte Anteilswert als Referenzpreis.
6. Form und Frist der Meldung
- 6.1. Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluß des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Mistrade-Meldung bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- 6.2. Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 10.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- 6.3. Bei Geschäften in derivativen Produkten (z.B. Optionsscheine und Zertifikate), bei denen der Quotierung und den Geschäften ein Irrtum über das Produkt oder dessen Ausstattung zugrunde liegt, gelten die Meldefristen nicht.

- 6.4. Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- 6.5. Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

Misquotes bei limitierten Geschäften

Trade Republic und L&S haben folgenden Regelungen hinsichtlich Misquotes, die bei preislich limitierten Orders zu einer Aufhebung des Geschäftsabschlusses führen können, vereinbart. Trade Republic weist in diesem Zusammenhang auf die Funktionsweise des LOM-Verfahrens hin (siehe unten):

1. Die Parteien [d.h. Trade Republic und L&S] vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall eines Geschäftsabschlusses, der im Rahmen des TradeLink Limit-Order-Managements („LOM“) zustande gekommen ist und dieser Misquote zur Ausführung einer bei LOM eingegangenen Limitorder geführt hat. Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misquote vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Misquote liegt vor, wenn auf Grund eines im LOM generierten Quote-Requests ein Quote für ein Geschäft (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Ein Misquote kann nur geltend gemacht werden bei Wertpapieren mit einem Referenzpreis von mehr als 0,30 Euro pro Stück.

Zur Ermittlung einer erheblichen und offenkundigen Abweichung des Geschäfts vom marktgerechten Preis gelten die Regelungen zu Ziffern 3 bis 7. Betreffend Mistrades (siehe vorstehender Abschnitt „Mistrades“).

Das LOM kann ein Limitordersystem an einem organisierten Markt nicht ersetzen. Die Nutzung des LOM bringt zusätzliche systemimmanente Risiken mit sich, die bei Aufgabe von preislich limitierten Orders vom Kunden akzeptiert werden müssen.

LOM-Verfahren

LOM ist das Limit-Order-Managementsystem, das von der vwd TransactionSolutions AG entwickelt und betrieben wird. Es verwaltet die auf der Seite der Trade Republic eingestellten Orders und überprüft sie ständig gegen den von L&S bereit gestellten Kursfeed. L&S hat keinen Einblick in das jeweilige Orderbuch. Das LOM bringt gegenüber einem Limitordersystem an einem organisierten Markt systemimmanente Nachteile mit sich. Denn der Handel über L&S erfolgt in der Regel in kleineren Stückzahlen. Zudem findet keine Handelsüberwachung statt.

Das LOM erhält von L&S keine handelbaren Kurse. Die empfangenen Kurse im Feed von L&S sind rein indikativ. Handelbare Kurse werden erst im Rahmen des Quote-Request-Verfahrens / Request for Quote (RfQ) an das LOM ermittelt: wenn eine Limit-Order mit einem von L&S eingestellten Kurs seines Kursfeeds übereinstimmt, löst das LOM einen Quote-Request / RfQ an L&S aus. Das LOM prüft daraufhin, ob der von L&S an das LOM gesendete Quote mit dem Limit der Limit-Order noch übereinstimmt. Ist dies der Fall, so schickt das LOM automatisch für Trade Republic als Kommissionär ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers an L&S, welche dieses Angebot annehmen oder ablehnen kann.

Demnach kommt es im LOM-Verfahren zu folgender Orderhandhabung:

Eine **Market Order** (d.h. ein preislich unlimitierter Kauf- oder Verkaufsauftrag, der entsprechend Ziffer 6.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird) soll grundsätzlich zum nächsten im LOM-Verfahren ermittelten Preis – billigst oder bestens – ausgeführt werden. Antwortet L&S bei der Ausführung einer Market Order nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout) des LOM, lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), so wird die Market-Order nicht ausgeführt. Die Market Order verbleibt in diesem Fall im LOM (als Market-Order), um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von L&S erneut in das LOM-Verfahren überführt zu werden. Wird die Market Order bis zum Ende des Handelstages nicht ausgeführt, wird sie gelöscht.

Limitierte Aufträge (d.h. Kauf- und Verkaufsaufträge, die entsprechend Ziffer 6.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen) lösen automatisch das LOM-Verfahren aus, wenn das Preislimit erreicht ist (d.h. bei Kaufaufträgen, wenn der von L&S gesendete Briefkurs kleiner bzw. gleich dem Preislimit ist; Verkaufsaufträge werden ausgelöst, wenn der von L&S gesendete Geldkurs größer bzw. gleich dem Preislimit ist). Antwortet L&S nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout), lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), stellt einen Quote, der das

Preislimit nicht mehr erfüllt, antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), wird der preislich limitierte Auftrag nicht ausgeführt. Weil es in den zuvor genannten Fällen keinen handelbaren Kurs gab bzw. der handelbare Kurs das Limit nicht „getriggert“ hat, verbleibt der preislich limitierte Auftrag als Limit-Order im LOM, um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von L&S erneut auf Ausführbarkeit geprüft zu werden. Wird die Order nur teilweise ausgeführt, verbleibt der nicht ausgeführte Teil der Order als Limit-Order im LOM. Bestehende Limit-Orders können bei Bekanntwerden von anstehenden Kapitalmaßnahmen gelöscht werden.

Mit einem Stop-Order-Auftrag beauftragt der Kunde Trade Republic mit dem Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, wenn der Preis des Wertpapiers ein bestimmtes Kursniveau erreicht hat, das an sich ungünstiger als der aktuelle Preis ist. Der Kunde kauft demnach (Stop-Buy), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder übersteigt. Der Kunde verkauft dagegen (Stop-Loss), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder unterschreitet. Stop-Order-Aufträge benötigen demnach ein auslösendes Ereignis, damit die eigentliche Order ausgeführt werden kann. Erst wenn das festgelegte Kursniveau erreicht wurde, wird die eigentliche Order in das LOM eingestellt/aktiviert und bleibt eigenständig/alleine bestehen. Trade Republic erhält eine Mitteilung, sobald der Stop ausgelöst wurde.

Das LOM strebt an, jede Order komplett auszuführen. Sollte L&S nicht genügend Stücke zum selben Kurs anbieten, kann es zu einer Teilausführung kommen. Bei einer Teilausführung wird eine Order in mehrere einzelne Ausführungen aufgeteilt. Im Falle einer Teilausführung einer Limit-Order sind die Kurse, zu denen die einzelnen Teilausführungen zustande kommen, immer mindestens genauso gut oder aber besser als der eingestellte Limit-Preis.

Informationen zum Handel über HSBC

Die Kunden von Trade Republic begründen keine eigene vertragliche Verbindung mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (nachfolgend „HSBC“). Gleichwohl weist Trade Republic die Kunden auf folgende im Zusammenhang mit dem Handel über HSBC geltenden Regeln und Besonderheiten hin.

Mistrades

Trade Republic und HSBC haben folgenden Regelungen hinsichtlich Mistrades vereinbart, die nach Ziffer 20.4 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 2.2. zur Kundenvereinbarung) zur Konsequenz haben können, dass Trade Republic ein ausgeführtes Wertpapiergeschäft auch gegenüber dem Kunden rückgängig machen kann:

1. Die Parteien [Anmerkung: Trade Republic und HSBC] vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Geschäftes in einem Finanzinstrument auf Basis eines nicht marktgerechten Preises (nachfolgend „Misttrade“). Danach werden die Parteien einen Misttrade aufheben, wenn eine der Parteien (die "meldende Partei") nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis eines Finanzinstruments oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote (dieser kann bereits zu entsprechenden Trade Requests und mangels weiterer Überprüfbarkeit des Angebots durch die Bank zur Annahme des Angebots durch die Bank führen, s. § 1 Abs. 1) bei einem Geschäft aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,
 - b) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte,
 - c) einer fehlerhaften Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch eine der beiden Vertragsparteien
 - d) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem oder
 - e) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung, z.B. wenn aufgrund eines Systemausfalls ein Geschäft über Finanzinstrumente im telefonischen Handel zwischen den Parteien zustande gekommen isterheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Finanzinstrument (nachfolgend „Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) wenn bei stücknotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens EUR 0,003 oder mehr als EUR 2,50 beträgt,
 - b) wenn bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 1,25 Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde ("Missbrauch der Misttrade-Regelung" durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Finanzinstrumenten auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle ihre bekannten Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Misttrade-Regelung nachgewiesen hat.

4. a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis für das Finanzinstrument der letzten drei vor dem Geschäft in diesem Finanzinstrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages, wenn diese Geschäfte keine Mistrades gewesen sind und sich die für die Berechnung des Preises des Finanzinstruments wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Finanzinstrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

- b) Ist kein Referenzpreis nach Buchstabe a) zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis ein marktgerechter Preis ist, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentfondsanteilen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises für das Finanzinstrument in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
5. a) Die Aufhebung eines Mistrades kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Finanzinstrumenten nur 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangt werden, spätestens jedoch bis 22.30 Uhr des Tages, an dem der Mistrade zustande gekommen worden ist, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Soweit sich durch einen Mistrade eine Schadenssumme in Höhe von mindestens EUR 20.000,- ergibt, kann der Antrag bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 2. UA nicht erforderlich.
- b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: betroffenes Finanzinstrument, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angabe des marktgerechten Preises bzw. Angaben zu seiner Berechnung sowie die Begründung für das Vorliegen eines Mistrades.
6. Die Aufhebung eines Mistrades ist ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 500 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 2. UA nicht erforderlich.
7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
8. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.

Betriebszeit

HSBC wird an jedem Bankarbeitstag in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr Kurse in das System einzuspeisen, ohne jedoch diese Zeiten zu gewährleisten. HSBC ist darüber hinaus jederzeit und ohne Vorankündigung bei Störungen in dem System oder bei außergewöhnlichen Kursbewegungen oder außergewöhnlichen Marktveränderungen, berechtigt, das Einspeisen von Quotierungen in das System zu unterbrechen bzw. auszusetzen.

LOM-Verfahren

LOM ist das Limit-Order-Managementsystem, das von der vwd TransactionSolutions AG entwickelt und betrieben wird. Es verwaltet die auf der Seite der Trade Republic eingestellten Orders und überprüft sie ständig gegen den von HSBC bereit gestellten Kursfeed. HSBC hat keinen Einblick in das jeweilige Orderbuch. Das LOM bringt gegenüber einem Limitordersystem an einem organisierten Markt systemimmanente Nachteile mit sich. Denn der Handel über HSBC erfolgt in der Regel in kleineren Stückzahlen. Zudem findet keine Handelsüberwachung statt.

Das LOM erhält von HSBC keine handelbaren Kurse. Die empfangenen Kurse im Feed von HSBC sind rein indikativ. Handelbare Kurse werden erst im Rahmen des Quote-Request-Verfahrens / Request for Quote (RfQ) an das LOM ermittelt: wenn eine Limit-Order mit einem von HSBC eingestellten Kurs seines Kursfeeds übereinstimmt, löst das LOM einen Quote-Request / RfQ an HSBC aus. Das LOM prüft daraufhin, ob der von HSBC an das LOM gesendete Quote mit dem Limit der Limit-Order noch übereinstimmt. Ist dies der Fall, so schickt das LOM automatisch für Trade Republic als Kommissionär ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers an HSBC, welche dieses Angebot annehmen oder ablehnen kann.

Demnach kommt es im LOM-Verfahren zu folgender Orderhandhabung:

Eine **Market Order** (d.h. ein preislich unlimitierter Kauf- oder Verkaufsauftrag, der entsprechend Ziffer 6.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird) soll grundsätzlich zum nächsten im LOM-Verfahren ermittelten Preis – billigst oder bestens – ausgeführt werden. Antwortet HSBC bei der Ausführung einer Market Order nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout) des LOM, lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), so wird die Market-Order nicht ausgeführt. Die Market Order verbleibt in diesem Fall im LOM (als Market-Order), um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von HSBC erneut in das LOM-Verfahren überführt zu werden. Wird die Market Order bis zum Ende des Handelstages nicht ausgeführt, wird sie gelöscht.

Limitierte Aufträge (d.h. Kauf- und Verkaufsaufträge, die entsprechend Ziffer 6.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen) lösen automatisch das LOM-Verfahren aus, wenn das Preislimit erreicht ist (d.h. bei Kaufaufträgen, wenn der von HSBC gesendete Briefkurs kleiner bzw. gleich dem Preislimit ist; Verkaufsaufträge werden ausgelöst, wenn der von HSBC gesendete Geldkurs größer bzw. gleich dem Preislimit ist). Antwortet HSBC nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout), lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), stellt einen Quote, der das

Preislimit nicht mehr erfüllt, antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), wird der preislich limitierte Auftrag nicht ausgeführt. Weil es in den zuvor genannten Fällen keinen handelbaren Kurs gab bzw. der handelbare Kurs das Limit nicht „getriggert“ hat, verbleibt der preislich limitierte Auftrag als Limit-Order im LOM, um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von HSBC erneut auf Ausführbarkeit geprüft zu werden. Wird die Order nur teilweise ausgeführt, verbleibt der nicht ausgeführte Teil der Order als Limit-Order im LOM. Bestehende Limit-Orders können bei Bekanntwerden von anstehenden Kapitalmaßnahmen gelöscht werden.

Mit einem Stop-Order-Auftrag beauftragt der Kunde Trade Republic mit dem Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, wenn der Preis des Wertpapiers ein bestimmtes Kursniveau erreicht hat, das an sich ungünstiger als der aktuelle Preis ist. Der Kunde kauft demnach (Stop-Buy), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder übersteigt. Der Kunde verkauft dagegen (Stop-Loss), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder unterschreitet. Stop-Order-Aufträge benötigen demnach ein auslösendes Ereignis, damit die eigentliche Order ausgeführt werden kann. Erst wenn das festgelegte Kursniveau erreicht wurde, wird die eigentliche Order in das LOM eingestellt/aktiviert und bleibt eigenständig/alleine bestehen. Trade Republic erhält eine Mitteilung, sobald der Stop ausgelöst wurde.

Das LOM strebt an, jede Order komplett auszuführen. Sollte HSBC nicht genügend Stücke zum selben Kurs anbieten, kann es zu einer Teilausführung kommen. Bei einer Teilausführung wird eine Order in mehrere einzelne Ausführungen aufgeteilt. Im Falle einer Teilausführung einer Limit-Order sind die Kurse, zu denen die einzelnen Teilausführungen zustande kommen, immer mindestens genauso gut oder aber besser als der eingestellte Limit-Preis.

Informationen zum Handel über Tradegate

Trade Republic ermöglicht den Kunden im Falle einer vorübergehenden Aussetzung des Handels bei L&S einen vorübergehenden Handel über den von der Tradegate Exchange GmbH angebotenen Zugang zum elektronische Handelssystem Tradegate Exchange.

Nähere Informationen zur Tradegate Exchange und das dort geltende Regelwerk können die Kunden auf der Website der Tradegate Exchange einsehen (www.tradegate.de). Insbesondere finden die Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange Anwendung.

Der Handel bei Tradegate ist grundsätzlich an Bankarbeitstagen in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich.

Folgende Orderarten bietet Trade Republic zur Ausführung bei Tradegate an:

1. **Limitorder:** Eine Limitorder enthält eine preisliche Weisung (Limit). Eine Kauf-Limitorder kann vorbehaltlich der sonstigen bei Tradegate geltenden Regularien und Bestimmungen zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der dem Limit entspricht oder niedriger ist, eine Verkaufs-Limitorder kann vorbehaltlich der sonstigen bei Tradegate geltenden Regularien und Bestimmungen zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der dem Limit entspricht oder höher ist.
2. **Marketorder:** Eine Marketorder enthält keine bezifferte preisliche Weisung, sondern das Angebot zum nächsten Preis, der nach Maßgabe der sonstigen an der Börse geltenden Regularien und Bestimmungen eine Ausführung zulässt, „billigst“ zu kaufen oder „bestens“ zu verkaufen.
3. **Stop-Order:** Eine Stop-Order wird ausgeführt, wenn der Preis des Wertpapiers ein bestimmtes Kursniveau erreicht hat, das an sich ungünstiger als der aktuelle Preis ist. Der Kunde kauft demnach (Stop-Buy), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder übersteigt. Der Kunde verkauft dagegen (Stop-Loss), wenn der Kurs des Wertpapiers ein bei Ordererteilung festgelegtes Kursniveau erreicht oder unterschreitet.

Ein Geschäft an der Tradegate Exchange kommt durch die Zusammenführung von gegenläufigen Aufträgen (Kauforder und Verkauforder) unter Ermittlung eines Börsenpreises durch das elektronische Handelssystem zustande. Mit Zustandekommen des Geschäfts werden die beteiligten Handelsteilnehmer aus dem abgeschlossenen Vertrag direkt berechtigt und verpflichtet.

Auch bezüglich des Handels an der Tradegate Exchange sind die in der Applikation jeweils angezeigten Kurse unverbindlich und stellen für den Kunden lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic an der Tradegate Exchange ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches an der Tradegate Exchange zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Geschäften sowie der Korrektur von sonstigen Fehlern bei der Preisermittlung gilt § 11 der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange. Die Geschäftsführung der Tradegate Exchange kann nach §§ 12 ff. der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange die Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrades) anordnen.

Erteilung von Aufträgen

1. Die Autorisierung von Aufträgen erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Der Kunde muss für den Zugang der Applikation seinen 4-stelligen Authentifizierungscode auf dem gekoppelten mobilen Endgerät eingeben. Auf diese Weise kann er Auftragsprozesse initiieren. Bestätigt der Kunde einen Auftrag, erhält das gekoppelte mobile Endgerät des Kunden eine entsprechende Transaktions-TAN als zweiten Faktor der Authentifizierung. Die Transaktions-TAN wird von der mobilen Applikation verarbeitet und bestätigt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Auftrag von dem mobilen Endgerät des Kunden aus aufgegeben wurde.
2. Eine Kundenauthentifizierung ist für die Erteilung einer Wertpapierorder und die Anweisung einer Auszahlung von Kundengeldern auf das Referenzkonto des Kunden erforderlich.
3. Für die Autorisierung einer Kundenorder hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Wertpapier zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich aktuelle An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic kann den An- oder Verkauf zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten. Für eine verbindliche Ordererteilung sind folgende Schritte notwendig. Der Kunde hat in der Eingabemaske:
 - anzugeben, ob er eine preislich limitierte oder unlimitierte Order erteilt (im Falle einer preislichen Limitierung unter Angabe, bis wann die Order gültig sein soll);
 - die Anzahl Stücke anzugeben;
 - im Falle der Anzeige eines Hinweises wegen der Durchführung Zielmarktprüfung und Angemessenheitsprüfung, muss er bestätigen, dass trotz fehlender Kenntnisse und Erfahrungen oder unpassende Zielmarkteinstufung, er handeln möchte;
 - zu bestätigen, dass er verbindlich kauft oder verkauft; dadurch wird die Ausführung der Wertpapierorder an einem bestimmten Ausführungsplatz angewiesen.
4. Trade Republic wird den Auftrag nach erfolgreicher Autorisierung ausführen, soweit die sonstigen Ausführungsvoraussetzungen nach dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (insbesondere ein ausreichendes Guthaben für einen Wertpapierkauf) erfüllt sind. Sind die Ausführungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird Trade Republic den Kunden über die Nicht-Ausführung und – soweit möglich – über die Gründe für die Nicht-Ausführung informieren.